

## **Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Kreuztal vom 21.12.1979 in der Fassung der II. Änderung vom 05.11.1992**

Auf Grund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.1984 (GV. NW. S. 457 / SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214 / SGV NW S. 2023), der §§ 64 bis 69 der Gewerbeordnung – GeWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I. S. 425), der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 01.01.1988 (SGV NW S. 7101), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214 / SGV NW S. 610), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 24.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Teilnahmebestimmungen**

#### **§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Kreuztal betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Anordnungen auf dem Wochenmarkt trifft der Marktmeister.

#### **§ 2 - Verkehrsregelung**

Verkaufsstände und Erzeugnisse dürfen nicht vor 6.00 Uhr am jeweiligen Markttag angefahren, aufgestellt und ausgelegt werden und müssen unverzüglich nach Ende der Marktzeit, spätestens bis 14.00 Uhr, entfernt sein.

#### **§ 3 - Verkaufsstände**

- (1) Verkaufsstände, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Freihalten von Waren dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern.
- (2) Die Verkaufsstände müssen an gut sichtbarer Stelle eine Tafel tragen, auf welcher in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift Name, Vorname, Wohnort und Wohnung des Standinhabers angegeben sind. Der Marktmeister kann für Selbsterzeuger, die ohne einen besonders hergerichteten Stand verkaufen, eine Ausnahme zulassen.

#### **§ 4 - Verkaufsordnung**

- (1) Das Ausrufen oder laute Anpreisen von Erzeugnissen mit technischen Hilfsmitteln ist nicht zulässig.
- (2) Die Waren dürfen nur von den ausgewiesenen Verkaufsstellen feilgehalten werden. Die Verkäufer sollen hinter den Verkaufsständen stehen.
- (3) Vor und neben den Verkaufsständen dürfen Waren nicht ausgestellt und Leergut nicht gelagert werden.

#### **§ 5 - Gewichte**

- (1) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers oder des Marktmeisters das behauptete Gewicht auf der amtlichen Waage des Marktes nachzuweisen.
- (2) Es dürfen nur mit dem gültigen Eichstempel versehene, gesetzlich zugelassene, geeignete und richtige Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden.
- (3) Der Verkauf nicht flüssiger Lebensmittel in Hohlmaßen ist unzulässig.

## **§ 6 - Schutz der Gesundheit**

- (1) Die Verkaufsstände müssen so eingerichtet sein, dass ein Verschmutzen oder Verderben der ausgestellten Erzeugnisse durch Witterungseinflüsse, Staub und Erdbodenfeuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Verkaufstische für unverpackte Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht mehr gewaschen oder erhitzt werden, müssen mit einem Schutzaufsatz versehen sein, so dass die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen.
- (3) Verkäufer, die Fleisch, Wurstwaren und Molkereierzeugnisse gleichzeitig feilbieten, sind verpflichtet, die Molkereierzeugnisse von den übrigen Waren getrennt zu halten und beim Verkauf besondere Waagen, Maße und Messer zu benutzen.
- (4) Das Berühren der zum Verkauf ausliegenden Früchte und der sonstigen Lebensmittel ist dem Käufer verboten und vom Verkäufer zu verhindern.
- (5) Das Abhäuten von Wild, das Schlachten, das Ausnehmen und Rupfen von Geflügel ist auf dem Markt nicht zulässig. Wild in der Decke darf nicht im Verkaufswagen zusammen mit anderen Lebensmitteln tierischer Herkunft feilgeboten werden.
- (6) Das Mitbringen von Hunden, auch an der Leine, ist untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind.
- (7) Packmaterialien und Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Sie sind in besonderen Behältnissen zu sammeln. Die Standinhaber sind während der Marktzeit für die Reinhaltung der Verkaufsstände verantwortlich. Nach Beendigung des Marktes haben die Standinhaber die sperrigen Verpackungsmaterialien (Einwegpackungen, Kisten, Kartons u.s.w) in die bereitgestellten Abfallcontainer zu verbringen.
- (8) Den zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit des Marktverkehrs vom Marktmeister getroffenen Anordnungen ist unverzüglich zu folgen.
- (9) Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Hygieneverordnung, bleiben von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

## **§ 7 - Einteilung der Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die einzelnen Warenarten sind auf dem Marktplatz so einzuordnen und aufzuteilen, dass der Wochenmarkt ein vielfältiges Bild bietet.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Kreuztal für den jeweiligen Markttag. Die Stadt Kreuztal weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuteilung eines Standplatzes entscheiden die zeitliche Reihenfolge des eingereichten Antrages und der Marktgegenstand.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet. Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt Kreuztal versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Kreuztal widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- c) ein Standinhaber die nach der Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Kreuztal fälligen Gebühren oder anderen Nutzungsentgelte nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Kreuztal die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 8 - Marktfrieden**

Personen, die den Frieden, die Ruhe oder die Ordnung auf dem Markt stören oder den Anordnungen des Marktmeisters nicht nachkommen, können durch den Marktmeister vom Markt verwiesen oder entfernt werden.

## **§ 9 - Haftung**

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen auf dem Marktplatz oder auf Grund zulässiger Maßnahmen nach dieser Satzung steht dem Standinhaber nicht zu.

## **II. Marktstandsgebühren**

### **§ 10 - Gebührenhöhe**

Für die Benutzung des Wochenmarktes zum Feilbieten von Waren, Gütern und Leistungen erhebt die Stadt Kreuztal eine Marktstandsgebühr. Die Marktstandsgebühr beträgt 1,15 € für jeden angefangenen laufenden Meter benutzten Marktplatzes je Markttag. Die Mindestgebühr je Stand und Markttag beträgt 5,- €.

### **§ 11 - Gebührenberechnung**

- (1) Zur Berechnung der Gebühr sind alle vom Marktstandsinhaber tatsächlich benutzten Bodenlängen auszumessen. Hierzu zählen insbesondere Vordächer, Stützräume und Lagerplätze (auch für leere Kisten und Marktabfälle) sowie die Wagenhalteplätze, soweit diese geeignet sind, die Frontlänge des jeweiligen Marktstandes zu vergrößern.
- (2) Für den Energieverbrauch auf dem Wochenmarkt wird von der Stadt Kreuztal den Marktbesuchern zweimonatlich eine Abschlagssumme in der vom Elektrizitätswerk festgelegten Höhe in Rechnung gestellt. Im März eines jeden Jahres erfolgt eine genaue Abrechnung der verbrauchten Elektrizität in Kilowattstunden für das Vorjahr.

### **§ 12 - Gebührenerhebung**

Die Gebühr wird während der Marktveranstaltung von dem Beauftragten der Stadt Kreuztal (Marktmeister) festgesetzt und gegen Empfangsbescheinigung erhoben.

### **§ 13 - Ahndung**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzte Marktzeit - § 2 -, die Bestimmungen zum Aufstellen und zur Gestaltung der Verkaufsstände - § 3 -, die Verkaufsordnung - § 4 -, die Bestimmung zum Gebrauch von Gewichten - § 5 -, den Schutz der Gesundheit - § 6 - sowie die Einteilung der Standplätze - § 7 - dieser Satzung verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Marktordnung für den Wochenmarkt, den Herbstmarkt und die Leistungsschau des Fachhandels in der Stadt Kreuztal vom 20.12.1969 und die Satzung über Marktstandsgebühren anlässlich des Wochenmarktes, des Herbstmarktes und der Leistungsschau des Fachhandels der Stadt Kreuztal vom 06.10.1971.

Kreuztal, den 05.11.1992

gez.

**Thomas**  
Bürgermeister

**Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Umstellung) in Kraft getreten am 01.01.2002.**

Ende